

§ 1

Vereinsname, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen:

**„Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
an den Beruflichen Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege“**

Er hat seinen Sitz an den Beruflichen Schulen in 37269 Eschwege. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweiligen gültigen Fassung.** Der Verein führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Vereinszweck

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen allen an der beruflichen Bildung beteiligten Stellen und Institutionen ist das oberste Ziel des Vereins.

- a) Der Verein fördert die allgemeine, berufliche sowie die kulturelle Aus- und Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeitern der Betriebe der Region.
- b) Der Verein hat die Aufgabe
 - die Unterhaltung und Erneuerung der apparativen und räumlichen Ausstattung der Beruflichen Schulen in Eschwege zu unterstützen.
 - neuere pädagogische Entwicklungsprozesse zu fördern und zu begleiten
 - Schülerinnen und Schüler in der Eigenverantwortlichkeit für handlungsorientierte Prozesse zu fördern.
- c) Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes können Geld- und Sachmittel sowie immaterielle Leistungen bereitgestellt werden. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aber unter Beachtung der Auflagen der Gemeinnützigkeit auch selbst unternehmerisch, ohne die Absicht zur Erzielung eines Gewinnes, tätig werden.

Die so geförderte räumliche und apparative Ausstattung kann nach Genehmigung durch den Vorstand und den Schulträger von privaten Unternehmern und Ausbildungsbetrieben sowie von außerschulischen Trägern für berufliche Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

§ 4

Finanzmittel

1. Die für seine Arbeit notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
2. Den Jahresbeitrag oder einmalige Beiträge im Sinne von § 4, Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Förderverein verwaltet durch Projekte erwirtschaftete Gelder und projektbezogene Spenden und stellt die notwendigen Quittungen aus. Diese Gelder müssen wieder in die Projektarbeit der Schulformen zurückfließen, aus denen die Gelder stammen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Beruflichen Schulen in Eschwege werden durch ein Mitglied der Schulleitung im Verein vertreten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Ein Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Ein Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in sowie mindestens vier Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der/die Schulleiter/in und der/die Schulleiternbeiratsvorsitzende oder deren Stellvertreter/innen sollen im Vorstand vertreten sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über zu tätige Ausgaben. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die/der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse, gehört aber nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierers/Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
5. Vertretungsberechtigte Mitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal am Anfang des Geschäftsjahres durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, in Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigem Anlass jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in (siehe, § 8 Abs. 2) und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen ist.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern zur Durchführung der Kassenprüfung
 - c) Satzungsänderungen durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
 - d) Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - e) Verwendung der Vereinsmittel

**§ 9
Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen den Beruflichen Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.

**§ 10
Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde am 23.02.05 einstimmig beschlossen

allgemein/Förderverein

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]